

## **Verordnung der Stadt Harburg (Schwaben) über die Freigabe von Verkaufssonntagen aus Anlass von Märkten**

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 2025 (BayGVBl Nr. 14/2025) erlässt die Stadt Harburg (Schwaben) folgende Verordnung zur Freigabe von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen:

### **§ 1**

- (1) Aus Anlass des „Selber g'macht Marktes“ dürfen Verkaufsstellen in der Stadt Harburg (Schwaben) abweichend von der Vorschrift des Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayLadSchlG an **einem Sonntag im September in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr** geöffnet sein.
- (2) Die Öffnungszeiten betragen höchstens fünf zusammenhängende Stunden. Die Zeit des Hauptgottesdienstes ist hierbei berücksichtigt.
- (3) Die Vorschriften des Art. 9 BayLadSchlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Auf Art. 14 BayLadSchlG, wonach für den Fall der Zu widerhandlung gegen die Vorschriften des Bayerischen Ladenschlussgesetzes oder dieser Rechtsverordnung Geldbußen bis zu 30.000 € vorgesehen sind, wird hingewiesen.

### **§ 2**

Die Freigabe gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Harburg (Schwaben).

### **§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Stadt Harburg (Schwaben) über die Freigabe von Verkaufssonntagen aus Anlass von Märkten vom 25.02.2005 außer Kraft.

Harburg (Schwaben), 06.10.2025

Christoph Schmidt  
1. Bürgermeister

**Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Stadtrates übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden. Die Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Harburg (Schwaben), den 06.10.2025  
STADT HARBURG (SCHWABEN)

Christoph Schmidt  
1. Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die vorstehende Satzung wurde am 17.10.2025 im Amtsblatt Nr. 42 der Stadt Harburg (Schwaben) veröffentlicht.

Harburg (Schwaben), den 20.10.2025  
STADT HARBURG (SCHWABEN)

Christoph Schmidt  
1. Bürgermeister